



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

26. Jahrgang

Sonsbeck, 21.11.2012

Nr. 22/2012

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
1. Einladung zur Bürgeranhörung	2 - 4
2. Einladung zur 99. Genossenschaftsversammlung der LINEG	5
3. Bekanntmachung der Sitzung des Rates am 27.11.2012	6
4. Zwangsversteigerung Hochstraße 22, 47665 Sonsbeck	7 - 8

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Bürgermeister Leo Giesbers
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Die Gemeinde Sonsbeck informiert



Planungsbrief und Tischvorlage

zur Bürgeranhörung

10. Änderung Flächennutzungsplan

An alle
Bürgerinnen und Bürger
der Gemeinde Sonsbeck



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat am 18.09.2012 den Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung Flächennutzungsplan beschlossen. Es ist der Wunsch der Gemeinde, Ihnen diese Entwicklung in einer Bürgeranhörung vorzustellen. Die Bürgeranhörung soll als Tagesordnungspunkt in der Bau- und Planungsausschusssitzung am 04.12.2012 stattfinden. Umseitig finden Sie eine Kurzerläuterung zu der gemeindlichen Planung.

Ziel dieser Veranstaltung ist es, die Anwohner und Bürger frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 (1) BauGB zu unterrichten.

Ich lade Sie zu dieser Bürgeranhörung ein und bitte Sie, in der Veranstaltung Anregungen, Wünsche, Fragen und Kritik zu der gemeindlichen Planung vorzutragen.

Termin: Dienstag, 04.12.2012 - 18.00 Uhr-
Kastell, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck

Die Ergebnisse dieser Bürgeranhörung sollen dann in die künftige Willensbildung einfließen.

Mit freundlichen Grüßen

Sonsbeck, 31.10.2012

GIESBERS

Kurzerläuterung:

Ausweisung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ (Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ in Sonsbeck-Hamb

Die Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH betreiben seit fast 20 Jahren auf dem Gelände der ehemaligen Klosteranlage St. Bernardin eine Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderungen. Seit 1882 hatten sich hier die Franziskanerinnen um die Betreuung, Versorgung und Förderung von Mädchen mit geistigen Behinderungen gekümmert.

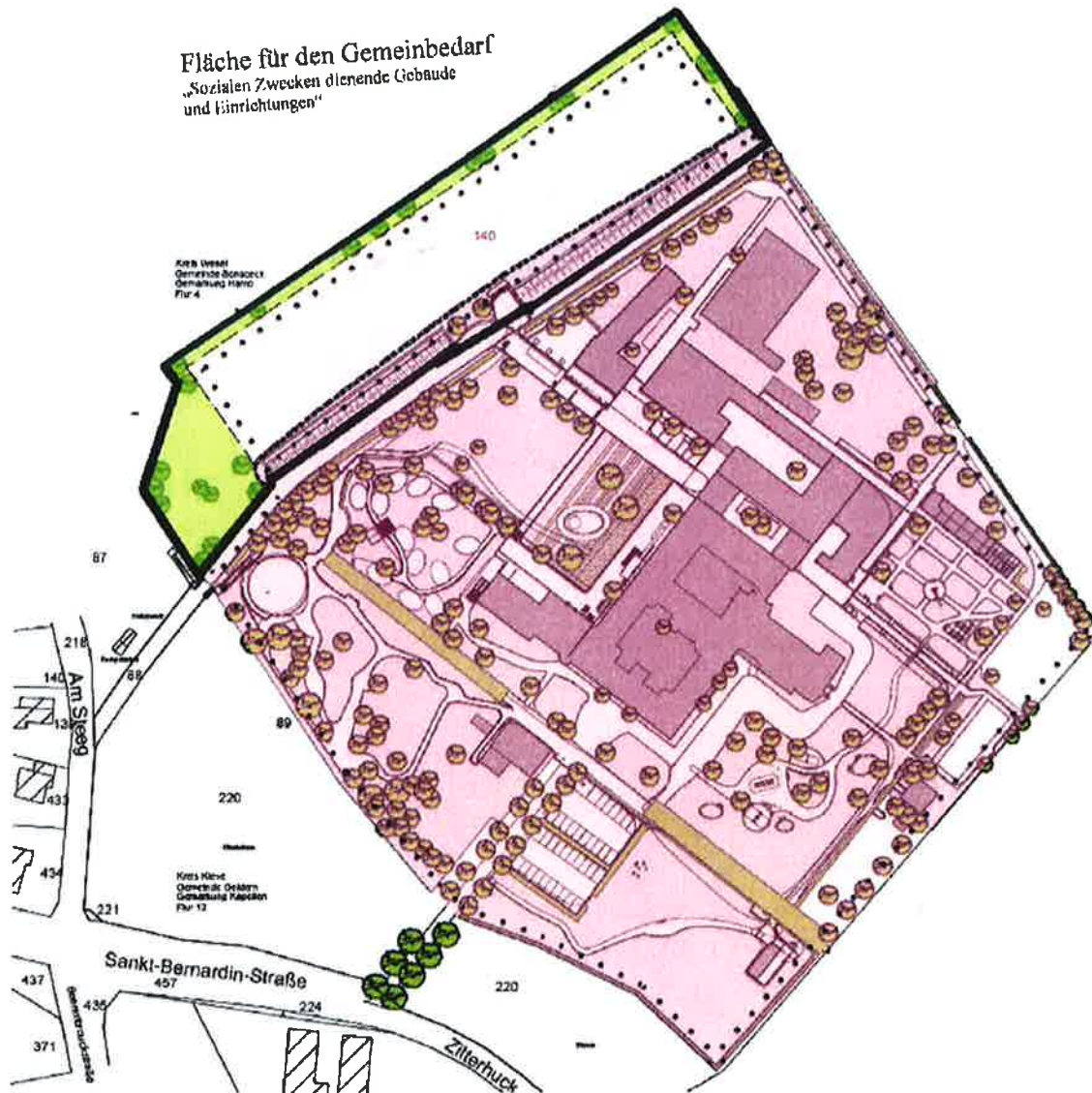
Der Anteil von älteren Menschen mit Behinderungen ist seit den 70 Jahren im Vergleich zu anderen Wohneinrichtungen sehr hoch. Dadurch sind Versorgungsstrukturen entstanden, die sich mit Wohngemeinschaften der Altenhilfe nach SGB 11 vergleichen lassen. Da der Bedarf an Plätzen in der Altenhilfe bei Menschen mit Behinderungen weiter steigen wird, ist zusätzlicher Wohnraum erforderlich, der auf die Bedürfnisse älterer Behinderter ausgerichtet ist.

Ein derartiges Gebäude auf der Fläche zu errichten, die im bisherigen Flächennutzungsplan dafür ausgewiesen ist, würde den Charakter der Klosteranlage und den umgestalteten Landschaftspark völlig entwerten. Da das Gebäude und Teile des Parks unter Denkmalschutz stehen, wäre dies ein weiterer Hinderungsgrund. Die Öffnung der Einrichtung für Bürger der umliegenden Gemeinden wird durch den Bauerngarten, Spielplatz, Minigolfanlage, Feuerstelle und Kneippbecken im Rahmen des Landschaftsparks ermöglicht und gefördert. Diese Fläche sollte gerade wegen der Nutzung durch die Öffentlichkeit in dieser Form erhalten bleiben.

Eine Ausweitung der Fläche für den Gemeinbedarf „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ auf das gesamte Flurstück 140, Gemarkung Hamb ermöglicht eine Bebauung außerhalb des Geländes und ergäbe eine sinnvolle Ergänzung zu den denkmalgeschützten Gebäuden und Parkflächen. Es ist geplant ein Baufenster von ca. 40 m Tiefe und 200 m Breite für eine mögliche Erweiterung an der nördlichen Grundstücksgrenze auszuweisen. Der Charakter der alten Klosteranlage bliebe erhalten. Die vorhandene Infrastruktur, Heizungsanlage, Schwimmbad, Gemeinschaftsräume und der Landschaftspark könnten gemeinsam genutzt werden. Eine gesonderte Erschließung des Geländes ist nicht erforderlich. Zufahrtsweg, Abwasserkanal und weitere Versorgungsleitungen sind vorhanden.

Die Gebäude würden in zwei Abschnitten entstehen. Die Fläche bis zur Einfahrt ins jetzige Gelände wird nach Änderung des Flächennutzungsplanes direkt zur Errichtung einer Altenhilfeeinrichtung für Menschen mit Behinderungen genutzt. Im zweiten Abschnitt kann zu einem späteren Zeitpunkt, je nach Bedarf, eine Altenhilfeeinrichtung oder eine Wohneinrichtung für behinderte Kinder und Jugendliche entstehen.

Planausschnitt 10. Änderung Flächennutzungsplan



— = Umgrenzung des Änderungsbereichs

**99. Genossenschaftsversammlung
der Linksniederrheinischen
Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG -
am 10.12.2012, 16:00 Uhr,
im Kulturzentrum Rheinkamp,
Kopernikusstraße 11, 47445 Moers**

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 98. Genossenschaftsversammlung
- 2 Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2012
- mündlicher Bericht -
- 3 Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2012
- mündlicher Bericht -
- 4 Entgegennahme des Jahresberichtes 2011
- Vorlage -
- 5 Abnahme des Jahresabschlusses 2011 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2011
- Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes -
- Vorlage -
- 6 Verwendung des Bilanzgewinnes
- Vorlage -
- 7 Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2013
- Vorlage -
- 8 Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG - Fortschreibung 2013 -
- Vorlage -
- 9 Feststellung des Wirtschaftsplanes 2013
- Vorlage und mündlicher Bericht -
- 10 Verschiedenes

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff
Vorsitzender des Genossenschaftsrates



Bitte Sitzungsbeginn 20.00 Uhr beachten!

BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck
Dienstag, 27.11.2012 – 20:00 Uhr –
Kastell, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck

TAGESORDNUNG

DRUCKSACHE-NR.:

A. Öffentliche Sitzung

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Bestellung eines Schriftführers | - |
| 2. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am 18.09.2012 | - |
| 3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit | - |
| 4. Anfragen der Einwohner | - |
| 5. Bildung einer Gesamtschule Xanten/Sonsbeck
hier: Errichtungsbeschluss | 51/12 |
| 6. Mitteilungen der Verwaltung | - |
| 7. Anfragen der Ratsmitglieder | - |

B. Nichtöffentliche Sitzung

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. Bestellung eines Schriftführers | - |
| 2. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am 18.09.2012 | - |
| 3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit | - |
| 4. Mitteilungen der Verwaltung | - |
| 5. Anfragen der Ratsmitglieder | - |

003 K 035/12



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 14.02.2013 um 12:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Sonsbeck 461 eingetragene
Einfamilienreihenendhaus nebst Anbau und Garage in Sonsbeck, Hochstraße 22

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Sonsbeck, Flur 2, Flurstück 332, Gebäude- und Freifläche,
Hochstraße 22, groß: 350 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um Einfamilienreihenendhaus nebst Anbau und Garage, Baujahr ca.1900 mit späterer Modernisierung, Gasheizung, Wohnfläche ca. 127,87 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 81.100 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die

Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 30.10.2012

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Schullenberg),
Justizbeschäftigte *
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

